

Hauptaufgaben einer bestimmten historischen Etappe entspricht, die sein Wesen ausdrückt und ihn objektiv sozialpolitisch charakterisiert." ^{5,)}

Aus dieser Definition ergibt sich zunächst, daß zwischen Aufgaben und Funktionen des Staates zu unterscheiden ist. Im Verhältnis von Aufgaben und Funktionen sind die Aufgaben des Staates das Bestimmende. Die Funktionen (die Hauptrichtungen der Tätigkeit) sind von den Aufgaben abgeleitet, müssen den von der marxistisch-leninistischen Partei formulierten Aufgaben entsprechen und auf deren Erfüllung gerichtet sein. Es ist deshalb auch nicht möglich, eine von den konkreten historischen Aufgaben losgelöste Funktionstheorie zu entwickeln oder irgendwelche Funktionen des Staates zu erfinden, wenn man nicht Gefahr laufen will, den Boden der Wissenschaftlichkeit zu verlassen und subjektivistisch an die Lösung herangereifter Probleme heranzugehen.

Um die Hauptrichtungen der Staatstätigkeit aus der Vielzahl staatlicher Aktivitäten, die im praktischen Leben erforderlich sind, bestimmen zu können, muß das Allgemeine, Grundsätzliche oder Wesensbestimmende in der Staatstätigkeit erforscht und herausgearbeitet werden. Funktionen des Staates sind stets verallgemeinerter, konzentrierter Ausdruck inhaltlich verbundener Aufgabenkomplexe. Mit den Funktionen des Staates werden jene Beziehungen der Tätigkeit aller Staatsorgane erfaßt, die alle Seiten der politischen Macht der Arbeiterklasse, alle entscheidenden Elemente des Machtmechanismus, charakterisieren. Die Praxis des Sowjetstaates und aller anderen sozialistischen Staaten zeigt, daß jeder sozialistische Staat grundlegende Funktionen ausüben muß, um die sozialistische Gesellschaft allseitig zu organisieren und zu entwickeln sowie zuverlässig zu schützen. Es geht hier um die bewußte Durchsetzung allgemeiner Gesetzmäßigkeiten der Staatsentwicklung, ohne die es keine Erfüllung der historischen Mission der Arbeiterklasse gibt.